

Ein Gesetzentwurf mit reichlich Verbesserungspotenzial

Von Jörn Bachem

Das Heimgesetz soll bald auch von Eisenach bis Altenburg „Wohn- und Teilhabegesetz“ heißen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der thüringischen Landesregierung liegt seit dem 12. März 2013 vor (CAREkonkret berichtete in 12/2013). Einige der geplanten Änderungen allerdings verdienen mehr als nur einen kritischen Blick.

Erfurt/Darmstadt. Auch in Thüringen soll es zukünftig keine „Heime“ mehr geben, die Regelungen zum Anwendungsbereich nennen sie jetzt „stationäre Einrichtungen“. Die im Thüringischen Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) niedergelegte Definition ist sehr nahe an der des bislang geltenden Heimgesetzes (HeimG). Weggefallen ist jedoch das Merkmal der Verpflegung. Wohnheime mit obligatorischer Speisenversorgung, in denen aber Pflege- und Betreuungsleistungen frei gewählt werden können, sollen demnach offenbar nicht mehr dem Heimrecht unterliegen. Das muss dann entsprechend auch für Betreutes Wohnen gelten – so entstehen neue Spielräume.

Hoch problematisch ist dagegen, dass für Betreutes Wohnen in bestimmten Fällen künftig das Heimrecht gelten soll – und zwar dann, wenn es baulicher Bestandteil einer stationären Einrichtung ist. Damit dürften viele Wohnangebote trotz Wahlfreiheit hinsichtlich der Pflegeleistungen bald erstmals dem Heimrecht unterfallen – eine höchst zweifelhafte Entscheidung.

Große Unterschiede zwischen WGs und Betreutem Wohnen

Es ist auch nicht glücklich, hinsichtlich der Anwendbarkeit des ThürWTG auf Betreutes Wohnen und ambulant betreute Wohngemeinschaften (WGs) weitgehend parallele Anforderungen aufzustellen. Die Unterschiede der beiden Wohnformen sind zu groß, die Regelungen in der jetzigen Form sehr

unübersichtlich und schwer handhabbar. Die Herausnahme der Tages- und Nachtpflege, genauso wie etwa in Rheinland-Pfalz und Bayern, ist dagegen uneingeschränkt zu begrüßen.

Bei den Bestimmungen zur Einbeziehung ambulant versorgter WGs hat man sich für einen Mix aus Elementen des bayrischen, des rheinland-pfälzischen und des sachsen-anhaltinischen Rechts entschieden. Die Regelungen sind sehr ausdifferenziert, aber auch sehr kompliziert. Der Ansatz ist nachvollziehbar. Doch ein Entwicklungsschub für solche Projekte, wie er durch §§ 38a, 45e SGB XI ausgelöst werden soll, wird so sicher nicht gegeben. Für WGs, die dem Heimrecht unterliegen, gelten aber immerhin reduzierte Anforderungen und abgesehen von einer Erstprüfung sollen nur Anlassprüfungen erfolgen.

Die Bewohnermitwirkung bleibt im ThürWTG weitgehend unverändert. Allerdings sollen stationäre Einrichtungen fortan auf die Wahl einer Frauenbeauftragten hinwirken, die Ansprechpartnerin bei psychischer oder körperlicher Gewalt oder sexueller Belästigung sein soll. Heime haben allerdings ganz überwiegend weibliche Pflegekräfte, die eher selten zu sexuellen Übergriffen gegen betagte Damen neigen. Pflegerinnen sind selbst immer mal wieder Übergriffen durch männliche Bewohner ausgesetzt und werden über diese Neuregelung vermutlich den Kopf schütteln.

Die Annahme von Trinkgeldern und ähnlichen geldwerten Zuwendungen soll auf einen Betrag von maximal 100 Euro je Bewohner pro Jahr begrenzt werden. Neu ist dabei der klar benannte Höchstbetrag.

Ausnahmen können auch weiterhin im Vorfeld genehmigt werden.

Es soll generell jährliche Regelprüfungen geben. Die Ausdehnung des Prüfturnus auf bis zu drei Jahre, wenn andere aussagekräftige

ein klares Signal in Richtung eines rigorosen Gesetzesvollzuges. Dass die Bußgelder in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen wären, belegt wohl kein einziger Praxisfall. Wenn allerdings unverhältnismäßig hohe Bußgelder erlassen werden, führt das entweder zu einer finanziellen Mehrbelastung der Pflegebedürftigen oder zu Gefahren für eine qualitativ angemessene Versorgung.

Offensichtlich ging es der Politik in Thüringen an dieser Stelle, genau wie bei der neuen und verfassungsrechtlich fragwürdigen Meldepflicht hinsichtlich „besonderer Vorkommnisse“, nur darum, nach außen hin eine harte Haltung gegenüber den schwarzen Schafen in der Pflege zu demonstrieren (siehe auch den Kommentar „Alle Vorkommnisse müssen auf den Tisch!“ in CAREkonkret 13/2013, S. 7).

Anders als zum Beispiel in Bayern waren die Politiker in Thürin-

gen so klug, keine Regelungen zum Heimvertrag aufzunehmen. Hier gilt alleine das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), sodass es zu keinen Widersprüchen zwischen den Gesetzen des Bundes und des Landes kommen kann. Wozu dann allerdings Musterverträge vorgelegt werden müssen, erschließt sich nicht.

Alles in allem wird das Thüringische Wohn- und Teilhabegesetz wohl ein Gesetz werden, über das die Träger nicht werden jubeln können, das aber weitgehend im Rahmen des heutzutage Erwartbaren liegt. Verbesserungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wären nötig und sind auch nicht auszuschließen. //

„Über das Gesetz werden die Träger wohl nicht jubeln, aber es liegt im Rahmen des heutzutage Erwartbaren.“

Jörn Bachem, Rechtsanwalt

//



Foto: Archiv

Ergebnisse vorliegen, ist sinnvoll. Allerdings könnte noch klarer bestimmt werden, welche Prüfberichte zu berücksichtigen sind. Das können aber auch unabhängige Zertifizierungen sein. Die Praxis wird zeigen, ob es wirklich zu Entlastungen von der Prüfbürokratie kommt.

Die Verdoppelung des Bußgeldrahmens auf bis zu 50 000 Euro ist

INFORMATION

Jörn Bachem ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft in Darmstadt. www.iffland-wischnewski.de